



WOZJEWJENJE / BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ der Gemeinde Crostwitz, Landkreis Bautzen vom 20.04.2002 (Stand 14.05.2024)

Mit Beschluss Nr. 23-09/2023 vom 28.09.2023 des Gemeinderates Crostwitz wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ in Crostwitz vom 20.04.2002 beschlossen.

Das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist, dass innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Garagen und Carports im Sinne des §12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bei Gebäuden im Sinne des §14 BauNVO bis zu einem Brutto-rauminhalt von 15 m³ zulässig sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft Teil B I: Textliche Festsetzung zur Bebauung und Grünordnung.

Geändert wurde die Festsetzung:

„Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO, die Gebäude sind und einen Brutto-rauminhalt von 15 m³ überschreiten, und Garagen nicht zulässig.“

in die geänderte Festsetzung:

„Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Carports im Sinne des §12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bei Gebäuden im Sinne des §14 BauNVO bis zu einem Brutto-rauminhalt von 15 m³ zulässig.“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ betrifft nur diese Festsetzung. Alle anderen Festsetzungen bleiben unberührt und erhalten ihre Gültigkeit.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ wurde in der Zeit vom 29.05.2024 bis 10.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig war die 1. Änderung des Bebauungsplanes auf der Website der Gemeinde Crostwitz unter www.crostwitz.de und im Beteiligungsportal Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de einsehbar. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hirtenquell“ in Crostwitz hiermit öffentlich bekanntgemacht und tritt in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Crostwitz (Hornigstraße 34, 01920 Crostwitz) sowie im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau) während der Öffnungszeiten einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Crostwitz, den 27.09.2024



Marko Klimann
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

auszuhängen am: 02.10.2024

abzunehmen am: 09.10.2024

Informationstafeln in Crostwitz 2x, Horka, Prautitz, Nucknitz, Caseritz, Kopschin

(auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung vom 23.06.2006)

- Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 39 am 28.09.2024 -

ausgegangen am:

abgenommen am:



Rěčam přichilena komuna

Serbska rěč je žiwa

Die sorbische Sprache lebt

Sprachenfreundliche Kommune